Bauleitplanung der Gemeinde Wald

Bekanntmachung über die erneute, verkürzte öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans „An der Girletstraße“ gemäß §§ 4 a Abs. 3 i.V.m. 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Wald hat am 16.11.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplans „An der Girletstraße“ beschlossen.
Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB.
In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgesehen. Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz entfällt (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Der Gemeinderat Wald hat nun in seiner Sitzung am 07.02.2024 die Anregungen und Einwendungen aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beraten, abgewogen und beschlossen.
Er hat dem Planentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „An der Girletstraße“ mit Begründung in der Fassung vom 07.02.2024 zugestimmt und beschlossen diesen, sowie die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 a Abs. 3 i:V.m. 3 Abs. 2 BauGB verkürzt erneut öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden gemäß §§ 4 a Abs. 3 i:V.m. 4 Abs. 2 BauGB erneut durchzuführen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist aus dem nachstehend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

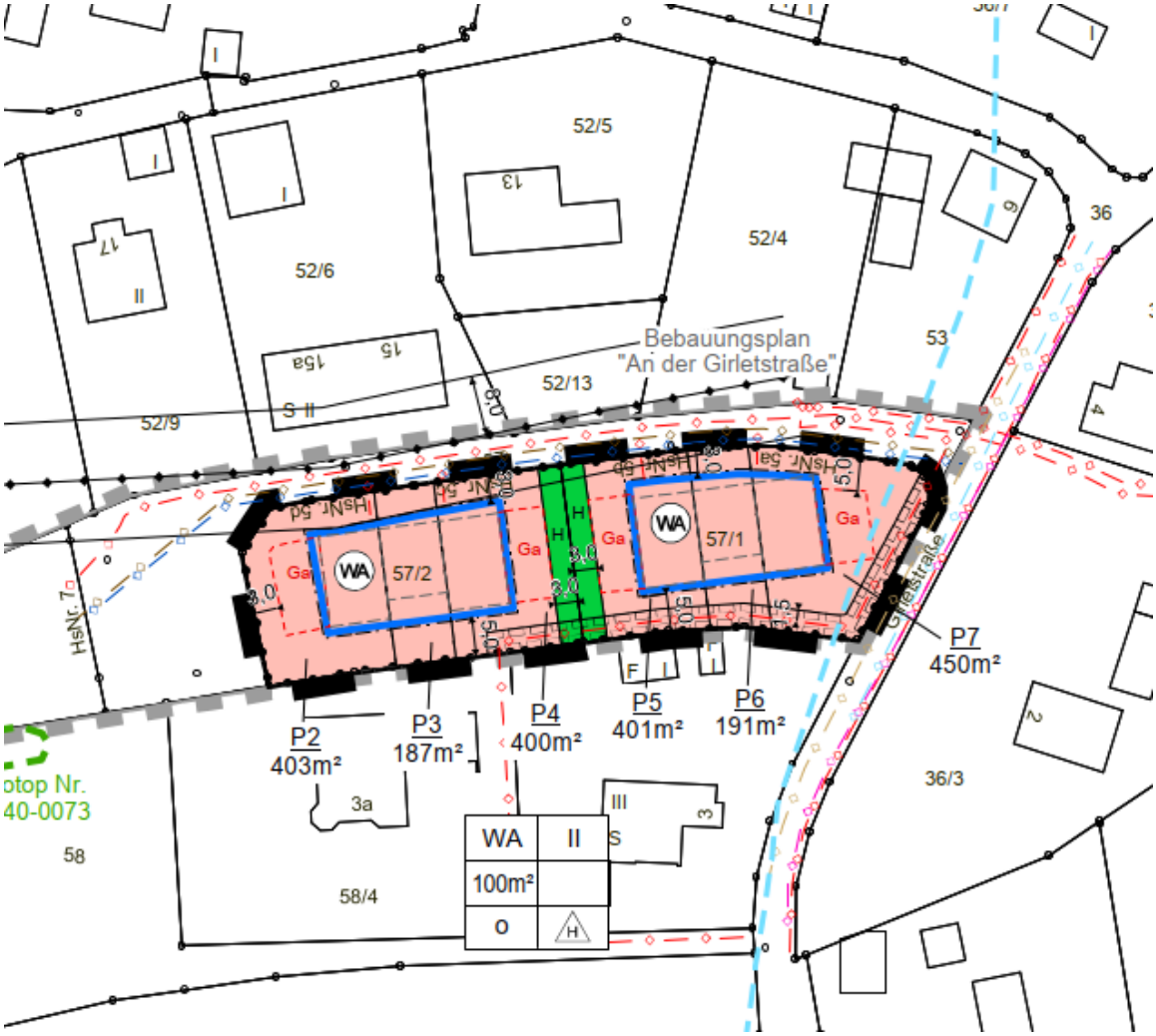

Mit der Erarbeitung des Planungsentwurfes wurde das Büro Altmann Ingenieurbüro GmbH & Co. KG, St.-Gunther-Straße 4, 93413 Cham, beauftragt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 07.02.2024 kann vom

16.02.2024 bis einschließlich 29.02.2024

bei der Verwaltungsgemeinschaft Wald (=Rathaus Wald), Hauptstr. 14, 93192 Wald, Zimmer Nr. 08, eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Stellungnahmen können nur zu geänderten oder ergänzten Teilen abgeben werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf und die Begründung in der Fassung vom 07.02.2024 können ab Beginn der Auslegung auch im Internet unter https://www.landkreis-cham.de/service-beratung/geoinformationen/geoservices/auslegungen/gemeinde-wald/ oder auf der Homepage der Gemeinde Wald, www.gemeinde-wald.de unter Aktuelles/Bekanntmachungen-Planauslegungen eingesehen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. E (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Wald, 13.02.2024

Gez. Siegel

Barbara Haimerl
1. Bürgermeisterin